



**1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Südlich der Klostermauer", Gemeinde Wessobrunn**

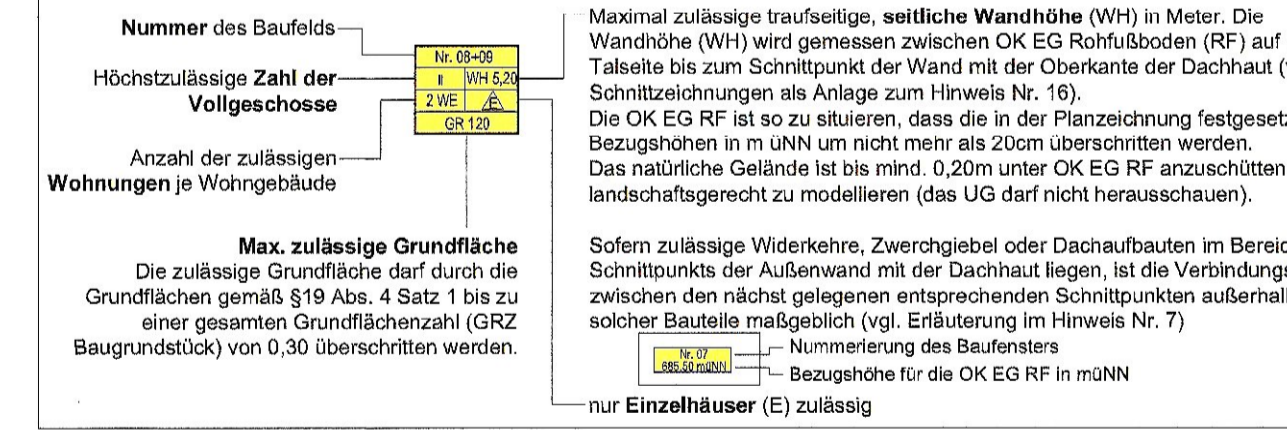
Präambel  
Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erfasst die Gemeinde Wessobrunn diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

**Festsetzungen durch Planzeichen und Text**

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Gestaltung**

1.1 **Art der baulichen Nutzung**  
1.1.1 Der Geltungsbereich wird als **Dorfgebiet** gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Nicht zulässig sind Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO sowie Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungssstätten).

1.2 **Maß der baulichen Nutzung**  
1.2.1 In den Baufeldern wird die höchstzulässige Nutzung neuer Gebäude durch folgende Parameter bestimmt:



1.2.2 Zusätzlich zur maximal zulässigen gesamten GRZ von 0,30 (inkl. der zulässigen Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO) dürfen Zufahrten und Zuwegungen bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,40 errichtet werden. Dabei ist Ziffer 4.7 der Festsetzungen zu beachten.

- 1.3 **Baugrenzen, Firstrichtung, Grundstücksgröße**
- 1.3.1 Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen (**Baugrenze**)
  - 1.3.2 Verbindliche Maße, Angabe in Meter
  - 1.3.3 Vorgabe der **Firstrichtung**
  - 1.3.4 Abgrenzung unterschiedlicher **Nutzungen**: Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung in Bezug auf die zulässige Grundfläche
  - 1.3.5 Die **Mindestgröße** für Baugrundstücke beträgt je Einzelhaus 550 m<sup>2</sup>.

- 1.4 **Gestaltungsvorschriften**
- 1.4.1 **Baukörpergrundform**
  - 1.4.1.1 Die Baukörper sind in einer rechteckigen **Grundform** zu errichten, wobei der Giebel an der kurzen Seite auszurichten ist. Für die jeweiligen Baufelder gelten folgende Vorgaben zur Dimensionierung der Baukörper:
    - Baufelder 01 - 05: Die Giebelwand ist bis zu einer maximalen Breite von 8,70m zulässig.
    - Baufelder 06 - 07: Die Giebelwand ist bis zu einer maximalen Breite von 10,00m zulässig.
    - Baufelder 08 + 09: Die Giebelwand ist bis zu einer maximalen Breite von 10,00m zulässig.

1.4.2 **Dachgestaltung**  
1.4.2.1 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als gleichseitiges **Satteldach** auszubilden. Es sind Dachneigungen zwischen 20-27° sowie 35-36° zulässig. Die Dächer von Nebengebäuden sind auch als Flachdach zulässig. Bei an das Haupthaus angebauten Nebengebäuden ist zudem ein Pultdach zulässig. Flach- und Pultdächer dürfen eine Dachneigung von max. 10° nicht überschreiten. Auf Flach- und Pultdächern ist eine Dachbegrünung zulässig.

1.4.2.2 Der **Dachüberstand** hat am Giebel mind. 0,80m bis max. 1,20m und an der Traufe mind. 0,60 bis max. 1,00m zu betragen.

1.4.2.3 Im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen ist bei Einzelhäusern mit einer Dachneigung größer als 35° die Errichtung eines Anbaus in Form einer **Widerkehr** oder eines **Zwerggiebels** an der Traufseite möglich. Die Wandbreite der Giebelseite der Widerkehr/des Zwerggiebels darf max. 1/3 der Wandlänge an der Traufseite des Hauptgebäudes betragen. Der First von Widerkehren/Zwerggiebeln muss mindestens 0,50 m unter der Hauptfirstrichtung liegen. Das Dach der Widerkehr/Zwerggiebel ist mit gleicher Neigung wie das des Hauptgebäudes auszubilden (vgl. Hinweis Nr. 7).

1.4.2.4 **Dachaufbauten** sind nur an einer Dachneigung des Hauptdachs von mehr als 35° zulässig. Für Gauben gelten die unter 1.4.2.1 festgesetzten Dachneigungen. Der First der Dachgauben muss mind. 0,50 m unter der Hauptfirstrichtung liegen. An Gebäuden, an denen bereits eine Widerkehr errichtet wurde, ist die zusätzliche Errichtung von Dachgauben nicht zulässig. **Dacheinschnitte** sind unzulässig.

1.4.2.5 Alle Dächer sind in natürlicher **Farbe** auszubilden. Für Flach- und Pultdächer an Nebengebäuden ist eine Dachbegrünung zulässig. Die Anbringung von **Solar- und Photovoltaikanlagen** auf Dachflächen ist zulässig. Diese sind auf der Dachhaut aufzuliegen einzubauen. Eine Aufständerung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

1.4.3 **Fassadengestaltung**  
1.4.3.1 Für die **Fassadengestaltung** sind ausschließlich verputzte Fassaden mit hellen Farbanstrichen zulässig. Eine Verkleidung der Fassade mit Holz (naturblassen, braun) sowie eine Holzbaueise ist zugelassen.

1.4.4 **Einfriedungen**  
1.4.4.1 Die **Höhe der Einfriedungen** wird auf eine Höhe von max. 1,20 m beschränkt. Einfriedungen sind ohne geschlossenen Sockel so auszuführen, dass sie in Bodennähe für Kleintiere durchgängig sind. Ausnahmen bilden dabei Hochborde, die zur Führung des Oberflächenwassers in die Entwässerungseinrichtungen erforderlich sind. Gabelionen sind als Einfriedung unzulässig.

2. **Verkehrsflächen**
- 2.1 Öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Straßenbegleitgrün, Versickerungsfächen) mit Straßenbegrenzungslinie sowie mit Wendehammer für Pkw und Lkw bis 10,00 m Länge
  - 2.2 Wirtschaftsweg

3. **Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**
- 3.1 **Umgrenzung von Flächen für Garagen**: auf Grundstücken mit festgesetzten Flächen für Garagen sind diese ausschließlich im gekennzeichneten Bereich zulässig. Die Sicherung von Stellplätzen bleibt durch diese Festsetzung unberührt.
  - 3.2 Auf Grundstücken ohne planzeichnerisch Festsetzung gemäß Ziffer 3.1 sind **Garagen und Stellplätze** außerhalb der Baugrenzen zulässig, entlang der Erschließungsstraße ist dabei ein Abstand zwischen Baukörper und Straßenbegrenzungslinie von mind. 3,00m einzuhalten. Zudem ist vor Garagen ein **Stauraum** von mind. 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
  - 3.3 Die Errichtung von **Mobilfunkmasten** ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans (sowohl freistehend als auch als Dachaufbau) unzulässig.

4. **Grünordnung**
- 4.1 **Private Grünfläche**: Die Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Die Errichtung neuer Neben- gebäude oder sonstiger baulicher Anlagen ist unzulässig.
  - 4.2 **Gehölze zu erhalten**
  - 4.3 **Obstbäume zu pflanzen**: die Lage kann abhängig von der geplanten Situierung des Fußweges bis zu 5m von der Darstellung in der Planzeichnung abweichen

4.4 **Pflanzenlisten** mit Angabe der Gehölzarten und Qualitäten: Für öffentliche Grünflächen sowie für Baumpflanzungen im privaten Bereich sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten und Obstbäume zulässig. Empfohlene Gehölzarten sind in den nachstehenden Listen aufgeführt (mit Angabe der Mindestqualität).

- (1) **Bäume II. Ordnung (SIU 12-14)**
- |                               |                         |                          |                       |
|-------------------------------|-------------------------|--------------------------|-----------------------|
| <i>Acer campestre</i>         | Feldahorn               | <i>Prunus avium</i>      | Kirsche               |
| <i>Carpinus betulus</i> l. s. | Haselnuß                | <i>Sorbus aucuparia</i>  | Eberesche             |
| <i>Prunus avium</i>           | Haselnuß                | <i>Sorbus aria</i>       | Mehlbeere             |
| <i>Sorbus aucuparia</i>       | Zweigriffliger Weißdorn | <i>Sorbus intermedia</i> | Schwedische Mehlbeere |
- (2) **Obstbäume (Beispiel für resistente und harte Sorten):**
- |                                                                                                                                                                                            |                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Apfel</i> (Hochstamm): Berner Rosenapfel, Gravensteiner, Concels, Klarapfel, Rote Sternmelde, Prinz Albrecht von Preußen, Glockenapfel, Jakob Fischer, Landsberger Renette, Goldparmäne | <i>Zwetschge</i> (Halt- oder Hochstamm): Hauszwetschge, Büblers Frühzwetschge |
| <i>Birne</i> (Hochstamm): Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Güte Graue, Güte Luise                                                                                                    | <i>Kirsche</i> (Halt- oder Hochstamm): Hedelflinger                           |

- (3) **Empfohlene Sträucher (Heister H 125/150)**
- |                            |                         |                           |                         |
|----------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|
| <i>Amelanchier ovalis</i>  | Felsenbirne             | <i>Cornus sanguinea</i>   | Roter Hartriegel        |
| <i>Corylus avellana</i>    | Haselnuß                | <i>Crataegus monogyna</i> | Eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Zweigriffliger Weißdorn | <i>Prunus spinosa</i>     | Schlehe                 |
| <i>Ribes alpinum</i>       | Alpen-Johannisbeere     | <i>Rosa canina</i>        | Hunderose               |
| <i>Rosa arvensis</i>       | Feldrose                | <i>Salix caprea</i>       | Sal-Weide               |
| <i>Sambucus nigra</i>      | Schwarzer Holunder      | <i>Taxus baccata</i>      | Gemeine Eibe            |
| <i>Viburnum lantana</i>    | Wolliger Schneeball     |                           |                         |
- Sowie weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildobst, Wildsträuchern und Wildrosen.

- 4.5 Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wacholder sowie gelb- und rotlaubige Gehölze.
- 4.6 Die **unbebauten Flächen** des Geltungsbereichs (auch innerhalb der Baugrenzen), die nicht als Terrassen- oder Wegeflächen sowie als Zufahrten oder Stellplätze erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Dazu sind **pro 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche** - mindestens 1 Laubbäum der Wachsklasse II oder zwei Obstbäume (Qualität Hoch- oder Halbstamm) sowie - mindestens 3 Sträucher (Qualität Heister) aus den Listen der Ziffer 4.4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Erhaltung bestehender Obstbäume auf den Grundstücken der Baufelder 04 und 07 können bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.
- 4.7 Der **Versiegelung** des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterterrassen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.
- 4.8 Zur Förderung des Artenreichtums sind vegetationsfreie oder -arme **Kies- oder Splittbeete** nur auf max. 1% der Grundstücksfläche zulässig. Struktur- und florenreiche Steingartenanlagen (z.B. Alpinum) sind von der Festsetzung nicht betroffen.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- 5.1 **Artenschutzrechtliche Belange:**
- 5.1.1 Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen Lampen zu verwenden, die aufgrund ihrer Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf Insekten haben. Um Streulicht nach oben und zur Seite zu vermeiden, sind die Strahler in Richtung Boden auszurichten und mit Ringbleenden zu versehen. Darüber hinaus ist auf eine dicke und langlebige Ausführung des Gehäuses zu achten, so dass keine Insekten in das Innere der Lampe gelangen können.
  - 5.1.2 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Rodungen in den Wintermonaten in der Zeit zwischen dem 30.09. und 01.03. durchzuführen. Höhlenbäume sind vor der Rodung auf mögliche Quartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen. Sollten Rodungen in den Sommermonaten erforderlich werden, sind die Gehölze im Hinblick auf das Vorkommen von Brutstätten durch ein Fachbüro prüfen zu lassen. Sollten Brutstätten vorhanden sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung bei der Regierung von Oberbayern einzuholen.

5.2 **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ökokontofffläche)**  
Die entlang der Klostermauer bestehende Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche ist in Richtung einer artenreichen Streuoasie zu entwickeln. Dazu ist die Pflanzung von 7 Obstbäumen vorzunehmen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Mindestens zweimal jährlich nach dem 01.07. eines jeden Jahres mit Abtransport des Mahdguts; Verzicht auf Düngung. Die Anlage eines max. 1,50m breiten Fußwegs in wassergebundener Bauweise ist zulässig. Die dafür erforderliche Fläche bleibt als Ausgleichsmaßnahmen unberücksichtigt.

6. **Aufsichtungen und Abgrabungen**
- 6.1 **Abgrabungen und Aufsichtungen** sind zulässig. Im Baugebiet sind Höhenränge landschaftsgerecht durch Böschungen zu modellieren und mit Stützmauern auszubilden. Die Modellierung ist auf den Geländeverlauf der benachbarten Grundstücke sowie auf die Erschließung vorzunehmen. Stützmauern sind in Naturstein auszubilden. Diese sind ab einer Höhe von 1,50 m durch einen Versatz von mind. 0,80 m und einer Beplanzung zu gliedern. Das Gelände ist entsprechend der Festsetzung 1.2.1 aufzufüllen und landschaftsgerecht herzustellen. Gableten sind unzulässig.

7. **Sonstige Planzeichen**

- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

8. **Nachrichtliche Übernahmen**
- 8.1 Es gilt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung.
  - 8.2 Es gilt die Satzung für die öffentliche Schmutzwasser-Entwässerungsanlage Haid-Wessobrunn-Zellsee der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung.
  - 8.3 Es gilt die Satzung für die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Wessobrunn in jeweils gültiger Fassung.

**Hinweise durch Planzeichen und Text**

- 1. Geltungsbereich des Qualifizierten B-Plans "Ortskern Wessobrunn", der im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans "Südlich der Klostermauer" durch seine Festsetzungen und Planzeichen vollständig ersetzt wird.
- 2. Auszug aus der Digitalen Flurkarte mit Angabe von Flurgrenzen (Nummern sowie des Gebäudebestands)
- 3. geplante Gebäude (unverbindlicher Vorschlag zur Form und Situierung der Baukörper)
- 4. Höhenlinien mit Angaben der Höhen in mÜNN, Abstand der Höhenlinien 0,5m gemäß Vormessung vom 20.10.2017 (Ingenieurbüro Forthofer, Rain)
- 5. erforderliche Anpassung des Urgeländes im Bereich des östlichen Teils der Erschließungsstraße; mögliche Saltnähen zur Situierung der OK Straße, die Angaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung zur Straße zu prüfen
- 6. neue Grundstücksgrenze geplant
- 7. Beispielhafter Grundriss einer Widerkehr (links) sowie eines Zwerggiebels (rechts)
- 8. Prinzipskizze Widerkehr mit Darstellung der maßgeblichen Schnittlinie zur Ermittlung der zulässigen Wandhöhe (rot markiert)

9. **Bodenkennlinie:** Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalsrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem gegenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalfreisetzung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

10. **Versorgungsleitungen:** In allen Verkehrsflächen sind geeignete Trassen zur Unterbringung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Telekommunikation, etc.) vorzusehen. Die Lage bestehender Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch den Bauherrn selbstständig zu erkunden, die Versorger sind vorab zu informieren. Bei Aufgrabungen sind die erforderlichen Schutzabstände (i.d.R. 0,5m beidseitig der Kabelachse) zu beachten. Die Leitungen sind auf 2,50m beidseitig der Trassenachse von tiefwurzeligen Bäumen freizuhalten.

11. **Niederschlagswasser/Grundwasser:** Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels Rückhaltung auf den einzelnen Baugrundstücken; das rückgehaltene Niederschlagswasser ist mit einem Drosselabfluss von maximal 1,0 l/s dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen. Das Rückhaltevolumen der privaten Rückhaltevorrichtungen ist mit mindestens 5m<sup>3</sup> bzw. nach Größe der versiegelten Fläche auch größer anzusetzen. Zur Bemessung des Rückhaltevolumens sind folgende Werte anzusetzen:

Fläche in m <sup>2</sup> :	Rückhaltevolumen in m <sup>3</sup> bei jew. Flächenerschluss und Drosselabfluss 1,0 l/s:
bis 200	5
300	9
400	13
500	19

Zwischenwerte sind zu interpolieren. Bei größeren versiegelten Flächen als hier angegeben, sind die Rückhaltevolumina nach DWA A 117 mit Ansatz eines 5-jährlichen Bemessungsereignisses zu bestimmen.

Alternativ können eigene Versickerungsanlagen erstellt werden, sofern die Sickerfähigkeit auf dem betreffenden Grundstück gemäß Musterformblatt des Wasserversorgungsamtes Weilheim „Durchführung eines Sickertests bei oberflächiger Versickerung“ an geeigneter Stelle überprüft und für ausreichend gewertet wird. Eine erlaubnisfreie Versickerung ist nur möglich, wenn nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> (Horizontalprojektion) befestigte Fläche pro Baugrundstück (Versickerungsstelle) angeschlossen werden. Bei Überschreitung ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erwirken.

Hinweis zur Horizontalprojektion:  
Zur Ermittlung der Flächengröße ist bei geneigten Flächen die Flächengröße der Horizontalprojektion ausschlaggebend.

(B. Skizze) Länge in der Horizontalprojektion

Alle Bauvorhaben sind gegen möglicher Weise auftretendes Hang-, Schicht- und Grundwasser zu sichern; Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden. Ggf. ist es aufgrund der Topographie und der Bodenverhältnisse erforderlich, das Gebäude über eine oder zwei Stufen zu erschließen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt den jeweiligen Bauherren. Sollte während der Bauphase Grundwasser erschlossen werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.

12. **Immissionen:** Der Geltungsbereich liegt in einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Betriebsübliche Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft sind zu dulden. Fensteröffnungen von Schlaf- und Aufenthaltsräumen sind ggf. auf die, der Landwirtschaft abgewandten Gebäudeseite zu situieren.

13. **Alltasten:** Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

14. **Gebäudebestand:** bestehende Haupt- und Nebengebäude haben Bestandsschutz.

15. **Ermittlung der zulässigen Grundfläche:** Die festgesetzten Grünflächen gemäß Ziffer 4.2 zählen baurechtlich nicht als Bauland und bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Rahmen der Überschreitungsregel gemäß Ziffer 1.2.1 außer Betracht.

16. **Regelschnitte** zur möglichen Situierung der Gebäude sowie der Straße; vgl. Anlage 1

17. **Artenschutzrecht:** Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG sind Rodungen in den Wintermonaten in der Zeit zwischen dem 30.09. und 01.03. durchzuführen. Höhlenbäume sind vor der Rodung auf mögliche Quartiere von Fledermäusen hin zu untersuchen. Sollten Rodungen in den Sommermonaten erforderlich werden, sind die Gehölze im Hinblick auf das Vorkommen von Brutstätten durch ein Fachbüro prüfen zu lassen. Sollten Brutstätten vorhanden sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung bei der Regierung von Oberbayern einzuholen.

- Verfahrensvermerke**
- 1. Aufstellungsbeschluss am 14.12.2021
  - 2. Billigung des Planentwurfs i. d. F. v. 14.01.2022 am 25.01.2022
  - 3. Behördenbeteiligung am 08.03.2022
  - 4. Beteiligung der Öffentlichkeit 11.03.2022 bis 11.04.2022
  - 5. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
  - 6. Satzungsbeschluss am 26.04.2022

Wessobrunn, den 14.01.2022.....  
Georg Guggemos  
Erster Bürgermeister

Wessobrunn, den 01.06.2022.....  
Georg Guggemos  
Erster Bürgermeister

Wessobrunn, den 02.06.2022.....  
ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. § 44, Abs. 5 und § 215, Abs. 2 BauGB aufgenommen.

Wessobrunn, den 02.06.2022.....  
Georg Guggemos  
Erster Bürgermeister

**Gemeinde Wessobrunn Landkreis Weilheim-Schongau**

**1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Südlich der Klostermauer" gemäß § 13a BauGB**

Bereich der Änderung grün markiert

**Planung Städtebau und Grünordnung:**  
Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider  
Freie Landschaftsarchitektin BDLA, Stadtplanerin SRL, BayAK  
Bearbeitung: Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, Dipl.-Ing. Belinda Reiser

Bad Kohlgrub, den 14.01.2022  
erstellt: 14.01.2022  
geändert:  
Dr. Ulrike Pröbstl-Haider